

## IV. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung

Erlassen am 20. Mai 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Dezember 2019<sup>1</sup> Kenntnis genommen und erlässt:

### I.

Der Erlass «Gesetz über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011»<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 10 c) Durchführung*

<sup>1</sup> Die Sozialversicherungsanstalt ist Durchführungsstelle für das Abrechnungsverfahren.

<sup>2</sup> Sie erstattet der versicherten Person die Pflegekosten zurück, soweit sie nicht von dieser und der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu übernehmen sind.

<sup>3</sup> Die ~~politische Gemeinde trägt~~**politischen Gemeinden tragen** die Verwaltungskosten der Gemeindezweigstelle **und der Sozialversicherungsanstalt**. ~~Die übrigen Verwaltungskosten tragen Kanton und politische Gemeinden gemeinsam.~~

<sup>4</sup> Die Regierung legt nach Anhörung der politischen Gemeinden durch Verordnung die ~~Beteiligung der politischen Gemeinde an den übrigen~~**Aufteilung der** Verwaltungskosten **der Sozialversicherungsanstalt unter den Gemeinden** fest.

### II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

### III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

---

<sup>1</sup> ABI 2019-00.011.742.

<sup>2</sup> sGS 331.2.

## **IV.**

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2021 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:  
Daniel Baumgartner

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun